

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verband führt den Namen "*LANDESVERBAND WIEN - BOWLING*" (**nachfolgend LVWB**), hat seinen Sitz in 1170 Wien, Jörgerstraße 24, ist Mitglied des Österreichischen Sportkeglerbundes (**nachfolgend ÖSKB**) und ist die Vereinigung aller im Wiener Bereich bestehenden und ihm statutengemäß angehörenden

- a) SPORTBOWLINGVEREINE als ordentliche Mitglieder und
- b) BETRIEBSSPORTVEREINE UND HAUSLIGEN, als fördernde Mitglieder.

## § 2 ZWECK DES VERBANDES

ist es, seine **Tätigkeit nicht auf Gewinn** auszurichten und die Förderung und Regelung des Bowlingsportes unter Beachtung der ÖSKB-Bestimmungen zu organisieren. Weitere Tätigkeiten sind:

1. Die Vertretung des Wiener Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB.
2. Die Genehmigung und Durchführung von Turnieren im Verbandsbereich, sowie die Begutachtung von Ansuchen für internationale Turniere und Startgenehmigungen vor der Weitergabe an den ÖSKB.
3. Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkader und Auswahlmannschaften, sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
4. Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landes- und Klassenbewerbe, sowie die Leitung und Regelung solcher Bewerbe, die vom ÖSKB dem LVWB zur Durchführung Übertragen werden.
5. Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme.
6. Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
7. Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke und von Presseaussendungen.
8. Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Verbandsbereich.
9. Verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### **Ideelle Mittel**

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

### **Materielle Mittel**

sind Aufnahmegebühren, Start- oder Nenn gelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder von den Leitungen der Bowlinghallen.

Weitere Mittel können durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, sowie aus Erträgen verbandseigener Unternehmungen und Totomitteln aufgebracht werden.

## § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- a) **ordentliche Mitglieder,**
- b) **fördernde Mitglieder** und
- c) **Ehrenmitglieder.**

**Zu a):** Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder, die Mindeststärke von sechs aktiven Bowlerinnen oder sieben aktiven Bowlern für eine Sektion umfassender, behördlich genehmigter Verein, erwerben. Die Aufnahme ist im Verbandssekretariat unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste mit Adresse und Geburtsdaten; der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten einzureichen. Mit der Erwerbung der Mitgliedschaft werden auch alle **Bestimmungen** des **LVWB**, des **ÖSKB** und des internationalen Kegelverbandes **F. I. Q.** vom Aufnahmewerber zur Kenntnis genommen.

**Zu b):** Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, die die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowlingsport betreiben; sowie alle Betriebssportvereine und Hausligen, die aktiv Bowlingsport betreiben, aber in einer eigenen Gruppe zusammengefaßt sind. Die Bedingungen a) gelten sinngemäß.

**Zu c):** Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Wiener Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluß können die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit und der Landesvorstand einstimmig fassen.

Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet ohne Begründung der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

### 1. **Pflichten:**

- a) Wahrung der Interessen des LVWB und Einhaltung aller Verbandsbestimmungen, sowie aktive Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele;
- b) fristgerechte Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spielgelder und sonstiger finanzieller Vorschriften.

### 2. **Rechte:**

Alle Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen;
- b) an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen;
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und
- d) ihr Stimmrecht in den entsprechenden Organen zu wahren.

## § 6 RECHTSMITTEL

1. Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
2. Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das **Recht der Berufung** an den Landesvorstand zu.
3. In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht die Generalversammlung des LVWB ist, sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
4. Rechtsmittel haben nur dann **aufschiebende Wirkung**, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aufgehoben wird.
5. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Eine Mitgliedschaft endet **automatisch** bei Auflösung eines Vereines sowie bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anzahl der Aktiven nach § 4 lit a.
2. Durch **freiwilligen Austritt**. In einem solchen Fall ist das dem Verbandssekretariat nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

3. Durch **Ausschluß aus schwerwiegenden Gründen**. Den diesbezüglichen Beschluß faßt der Landesvorstand mit **Zweidrittelmehrheit**. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.

Schwerwiegende Gründe sind im besonderen:

- a) Ausschluß vom Nationalrats-Wahlrecht;
- b) Schädigung des Verbandsansehens und des Bowlingsportes;
- c) grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten und Beschlüsse;
- d) Nichtbezahlung von finanziellen Vorschreibungen - trotz Mahnung und Fristerstreckung von einem Monat.

Die Generalversammlung kann nach Antrag des Vorstandes aus den in Ziffer 3 lit a, b und c genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.

4. Durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

sind

1. **Die Generalversammlung.**
2. **Die Hauptversammlung - findet jährlich statt**
3. **Die Konferenz der Klubobmänner.**
4. **Der erweiterte Vorstand.**
5. **Der Vorstand.**
6. **Das Präsidium.**
7. **Die Ausschüsse.**
8. **Das Schiedsgericht.**
9. **Die Rechnungsprüfer.**

## § 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung findet **alle drei Jahre** statt.

Ihr sind folgend angeführte Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- e) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

2. Eine **außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden**, wenn der Landesvorstand es beschließt.

## STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

3. Sie **muß** einberufen werden, wenn
    - a) es eine Generalversammlung beschließt;
    - b) es von der Konferenz der Klubobmänner mehrheitlich verlangt wird und
    - c) zumindest zwei Drittel der Vereine oder die Rechnungsprüfer (mit Zustimmung der Konferenz der Klubobmänner - siehe § 16) dies beantragen. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen einer Woche eine solche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.
  4. Eine Generalversammlung ist **mindestens 30 Tage** vorher einzuberufen.
  5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Konferenz im Landessekretariat einlangen. Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.
  6. **Ordentliche Mitglieder** besitzen **pro Verein eine Stimme**. Für jede weitere Sektion ebenfalls **eine Stimme**.
  7. **Fördernde Mitglieder** haben unabhängig von der Anzahl der Sektionen **nur eine Stimme**.
  8. Bei allen Abstimmungen kann ein Delegierter höchstens zwei weitere **Stimmberechtigte** mittels Stimmkarten **vertreten**.
  9. Die **Beschlüsse** in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen
    - a) die Verbandsauflösung - mit Dreiviertelmehrheit;
    - b) die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften - mit Zweidrittelmehrheit;
    - c) die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit Zweidrittelmehrheit;
    - d) Statutenänderungen - mit Zweidrittelmehrheit.
  10. **Dringlichkeitsanträge** können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 9 c beschließt.
  11. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden **beschlußfähig**.
  12. Davon ausgenommen ist eine Generalversammlung, in der die Verbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen. Dafür ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Trifft das nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Delegiertenanzahl die Generalversammlung beginnen.
  13. Bei **Stimmgleichheit** gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Stimmenthaltungen zählen nicht als "NEIN"-Stimmen.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

14. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muß im Einzelfall auch mittels **Stimmzettel** abgestimmt werden.

15. Den **Vorsitz** führt der Präsident. Ist er verhindert, ein Vizepräsident.

16. Das anzufertigende **Protokoll** hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- b) die Beschlußfähigkeit;
- c) die Abstimmungsergebnisse mit dem Antrags Sachverhalt;
- d) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

17. Die **Tagesordnung** muß **zumindest** enthalten:

Rechnungsabschluß und Voranschlag, Berichte des Präsidiums, des Sekretariats, des Kassiers, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Diese können auch schriftlich mit der Einladung den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

## § 10 WAHLKOMITEE

Es wird aus fünf Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorstand entsendet einen Vertreter ohne Stimmrecht.

Vorschläge für das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Verbandssekretariat bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung übermittelt werden. Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert das Präsidium ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt. Werden keine oder zuwenig Personen genannt, entscheidet das Präsidium aus eigenem Ermessen.

**Das Wahlkomitee muß vier Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben werden.**

## § 11 KONFERENZ DER KLUBOBMÄNNER

1. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
3. Die Tagesordnung wird bei Konferenzbeginn beschlossen.
4. Die schriftliche Einladung hat spätestens 30 Tage vorher an die Vereinsobmänner oder deren bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen. **Jeder Verein kann nur eine Person entsenden.**
5. Die Konferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Das anzufertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 12 DER VORSTAND

1. besteht aus:

- a) Dem Präsidenten;
- b) den Vizepräsidenten;
- c) dem Kassier;
- d) dem Sportobmann;
  
- e) dem Kassierstellvertreter;
- f) dem Obmann des Meldeausschusses;
- g) dem Obmann des Strafausschusses;
- h) dem Obmann des Kampfrichterausschusses;
- i) dem Schriftführer;
- j) dem Obmann des Presseausschusses;
- k) dem Obmann des Ausschusses für Betriebssportvereine und Hausligen;
- l) dem Obmann der technischen Kommission und
- m) den jeweiligen Bowlinghallen-Leitern.

Das **Präsidium** bilden die Funktionäre von **a) bis d)**;  
den **Vorstand** von **a) bis j)** und den  
**erweiterten Vorstand** von **a) bis m)**.

2. Das **Präsidium** ist das ständig tätige Organ des LVWB, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet oder einer Erledigung zuführt

3. Der **Präsident** kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind.

4. Das Präsidium führt über Gespräche und Besprechungen **kein** Protokoll, muß aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen.

5. Die **Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt**, müssen österreichische Staatsbürger sowie volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Kostenersatz können gewährt werden.

6. Der **erweiterte Vorstand** kann einberufen werden, um besonders umfassende Probleme zu verhandeln.

7. Zur Beschlußfähigkeit muß bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein Vizepräsident, der bei Stimmen-gleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Ausgenommen in den Fällen nach § 6/4 und § 7/3; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8. Personen, die zur **Beratung** beigezogen werden, besitzen **kein Stimmrecht**.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die **Geschäfte zu führen** und kann einen Sekretariatsleiter bestimmen.
2. Er hat die **Generalversammlung** einzuberufen.
3. Er kann **Kooptierungen** vornehmen und hat das der nächsten Generalversammlung zu berichten.
4. Er hat den **Jahresvoranschlag** vorzubereiten, den **Rechnungsabschluß** zu erstellen und ist für die **Verwaltung des Verbandsvermögens** verantwortlich. Darüber hat er jedenfalls der Generalversammlung zu berichten.
5. Er entscheidet über **Aufnahme, Ausschluß und Streichung** von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen.
6. Dazu gehören unter anderem die **Erstellung einer Geschäftsordnung**, die Aufstellung von Sportprogrammen, sowie die **Organisation sportlicher Bewerbe** und Veranstaltungen.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben **Sonderreferenten** oder **Ausschüsse zeitbegrenzt** einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
8. Er kann **Beschlüsse** seiner Mitglieder und Ausschüsse **aufheben**, wenn sie den Statuten und Beschlüssen nicht entsprechen.
9. Über jede Sitzung ist ein **Protokoll** abzufassen.
10. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.
11. Der Präsident vertritt den LVWB in allen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes und nach außen. Alle Schriftstücke werden von ihm und in finanziellen Belangen auch vom Kassier gezeichnet. Die Vertretung des Präsidenten übernimmt ein von ihm bestimmter Vizepräsident

## § 14 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen. Den Ausschußobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt; ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

## § 15 DIE AUSSCHÜSSE

sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich. Eine Geschäftsordnung hat der Vorstand zu erstellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den in der Generalversammlung gewählten Obmännern dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

## STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

1. **DER SPORТАUSSCHUSS** besteht aus dem Obmann, zumindest zwei und höchstens weiteren sechs Mitgliedern. Zur Beratung können mit Stimmrecht die Hallenleiter und der Obmann des Kampfrichterausschusses beigezogen werden.
2. **DER MELDEAUSSCHUSS** besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern.
3. **DER STRAFAUSSCHUSS** besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen müssen durch Aushang in den Bowling-Hallen und den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
4. **DER KAMPFRICHTERAUSSCHUSS** besteht aus dem Oberkampfrichter als Obmann und drei weiteren Kampfrichtern als Mitglieder. Im erweiterten Ausschuß haben die Hallenleiter Sitz und Stimme. Diesem Ausschuß obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnisse an den Sport- bzw. Strafausschuß zuständig.
5. **DER PRESSEAUSSCHUSS** besteht aus dem Obmann und höchstens weiteren drei Mitgliedern. Er hat Presseausendungen durchzuführen, ist für das Mitteilungsblatt des Verbandes und für die Kontakte zum Pressereferat des ÖSKB zuständig.
6. **DER AUSSCHUSS FÜR BETRIEBSSPORTVEREINE UND HAUSLIGEN** besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Er ist für seinen Bereich, entsprechend den Bestimmungen für den Sportausschuß, tätig.
7. **DER TECHNISCHE AUSSCHUSS** besteht aus dem Referenten für Bowlingbahnen als Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Dem Ausschuß obliegen die Abnahmen - im Einvernehmen mit dem ÖSKB - und turnusmäßigen Überprüfungen der Sportanlagen.
8. **DIE HALLENLEITER** sind für die Betreuung und Organisation aller Veranstaltungen in ihren Hallen verantwortlich. In Notfällen können sie Aufgaben eines Kampfrichters übernehmen.

### § 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LVWB keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für **drei Jahre gewählt** und dürfen nur zwei Perioden hintereinander in diese Funktion gewählt werden. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig. Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten. Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, deren Einberufung aber von der Konferenz der Klubobmänner (§ 11) mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES WIEN - BOWLING

## § 17 DAS SCHIEDSGERICHT

1. Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander, sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muß, und den Vorsitz übernimmt.
3. Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltung oder Abwesenheit ist nicht möglich.
4. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitparteien und dem Vorstand zu übermitteln.
5. Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.

## § 18 DAS GESCHÄFTSJAHR

des LVWB beginnt jeweils am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres.

## § 19 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Der LVWB kann nur durch **Dreiviertel-Stimmenmehrheit** einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVWB-Eigentum sportlichen Zwecken zugeführt.

**Beschlossen in der Generalversammlung des Landesverbandes Wien - Bowling**

**Wien, am 27. November 1992**

Wien, am 18. JAN. 2011

Bundespolizeidirektion Wien  
Büro für Vereins-, Versammlungs-  
und Medienrechtsangelegenheiten  
Schottenring 7-9 / Tel. 313 10  
1010 Wien

lfd. Nr.: 29

### EINZAHLUNGSBESTÄTIGUNG

Die Bundespolizeidirektion Wien bestätigt den Erhalt von € 0,42

Name des Einzahlers: Kap. Frötschel

Zahlungsgrund: Statut Kopie

Name des Zahlungsempfängers: AUGUSTIN

  
Unterschrift des Zahlungsempfängers

**STATUTEN des LANDESVERBANDES**

**WIEN - BOWLING**

